

6043/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Povysil, Dr. Pumberger,  
Mag. Haupt, Mag. Praxmarer und Kollegen betreffend Pillen  
aus dem »Giftschrank« Internet  
(Nr. 63961J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 4:

Da Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf unerlaubte Internet - Aktivitäten im Lichte des weltumspannenden Charakters dieses Mediums nur zielführend sein können, wenn sie weltweit - zumindest aber europaweit - koordiniert sind, wurde in der Europäischen Union unter dem Titel „Auswirkungen des elektronischen Geschäftsverkehrs auf den europäischen pharmazeutischen Sektor“ eine Initiative gestartet, um Ansätze für eine neue Strategie hinsichtlich des Einsatzes von bzw. des Umganges mit den modernen Informationstechnologien auf dem Arzneimittelsektor zu entwickeln.

Österreich hat sich in diesem Zusammenhang vehement gegen eine Liberalisierung der derzeit den Internethandel mit Arzneimitteln untersagenden Vorschriften ausgesprochen und vielmehr darauf hingewiesen, daß im Sinne der in verschiedenen Richtlinien als Prinzip festgelegten Entscheidung für einen weitgehenden Verbraucher - bzw. Patientenschutz die europäische Dimension vor allem zur Etablierung tauglicher Rahmenbedingungen für die Kontrolle unzulässiger Vertriebsformen und zur Weiterführung der geschaffenen Standards genutzt werden sollte.

Zu Frage 2:

Die sozialen Krankenversicherungsträger haben im Krankheitsfalle die Kosten für eine ausreichende und zweckmäßige, das Maß des Notwendigen jedoch nicht überschreitende Krankenbehandlung zu übernehmen. Voraussetzung für die Kostenübernahme für ein Medikament ist eine ärztliche Verschreibung. Mit dieser wird das Arzneimittel aus einer inländischen öffentlichen Apotheke (Vertragspartner) oder von

einem hausapothekenführenden Arzt bezogen. Ein Bezug von Arzneimitteln über das Internet für Rechnung der sozialen Krankenversicherung ist aufgrund der bestehenden Gesetzeslage weder vorgesehen noch möglich. Liegt keine Rezeptgebührenbefreiung vor, so ist pro abgegebener Packung höchstens eine Rezeptgebühr (Wert für 1999 5 44,--) zu entrichten, und zwar unabhängig vom Preis des Arzneimittels.

Daher erscheinen andere Determinanten als das Preisniveau von wesentlich entscheidenderer Bedeutung. In diesem Zusammenhang wäre vor allem auf die sich aus dieser Vertriebsform ergebenden Möglichkeiten im Hinblick auf den Bezug von in Österreich (noch) nicht zugelassenen bzw. erhältlichen Präparaten und die Beschaffung von rezeptpflichtigen Arzneimitteln unter Umgehung der ärztlichen Verschreibungspflicht hinzuweisen. Wenn seitens meines Ressorts preisdämpfende Maßnahmen zu setzen sind, dann nicht in erster Linie im Hinblick auf den Internethandel.

### Zu Frage 3:

Für Medikamentensendungen aus dem Ausland gelten die Bestimmungen des Arzneiwareneinfuhrgesetzes, BGBl. Nr. 1791/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 112/1997. Für die Arzneiwareneinfuhr von mehr als 3 Handelspackungen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und generell für die Einfuhr aus Drittländern ist eine Einfuhrbewilligung gemäß dem Arzneiwareneinfuhrgesetz erforderlich, sofern es sich nicht um in Österreich zugelassene Arzneispezialitäten handelt.

Sofern mit einer in Österreich zugelassenen und verfügbaren Arzneispezialität der Behandlungserfolg voraussichtlich nicht erzielt werden kann, wird ein Rezept sowie eine fachliche Begründung des behandelnden Arztes benötigt, womit eine öffentliche Apotheke die erforderlichen Schritte zur Ausstellung einer Einfuhrbewilligung unternehmen kann.

Dem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrbewilligung sind allenfalls erforderliche Unterlagen hinsichtlich der Qualität und des Indikationsanspruches anzuschließen.